

Geschäftsordnung für den Inklusionsrat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 5 der Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Rinteln vom 08.06.2006 hat der Inklusionsrat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Sitzungen

1. Der Inklusionsrat tagt in der Regel einmal im Kalendermonat. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern aufgrund rechtlicher Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung möglichst 7 Tage vor der Sitzung ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Inklusionsrat feste Termine bestimmt hat. Das soll möglichst jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr geschehen. Tagungsunterlagen und Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.
3. Zu einer Sitzung muss unverzüglich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes eingeladen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen.
4. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In die Tagesordnung sind alle Angelegenheiten aufzunehmen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
5. Der Inklusionsrat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Verfahren, Niederschrift

1. Der Inklusionsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
2. Über die Sitzungen des Inklusionsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Inklusionsrat wählt hierzu eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bestimmt im Falle der Verhinderung aus seiner Mitte den oder die Schriftführer.
3. Der Inklusionsrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen seiner Arbeitskreise verweisen. Die an einen Arbeitskreis verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem bis zur nächsten

Sitzung zu behandeln. Ist das nicht möglich, so soll in der nächsten Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 3

Bildung von Arbeitskreisen

1. Der Inklusionsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Erledigung einzelner bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Diesen gehören jeweils mindestens zwei seiner Mitglieder an.
2. Die Arbeitskreise haben den Inklusionsrat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4

Beteiligung weiterer Personen an der Arbeit des Inklusionsrates

1. Der Inklusionsrat geht davon aus, dass Rat und Verwaltung ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Dies geschieht durch wechselseitige Informationen über Sachverhalte und Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen könnten. Sofern nötig, können sachkundige Personen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in die Sitzungen des Inklusionsrates eingeladen werden.
2. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Einladung fachkundiger Personen aus Behindertenorganisationen und anderen freien Trägern oder auch betroffener Menschen mit Behinderungen, sofern die Teilnahme für die Beratung förderlich ist.
3. Der Inklusionsrat beschließt über die Einladung von sachverständigen Gästen zur Teilnahme an seinen Sitzungen und denen seiner Arbeitskreise.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Eine Teilnahme von Zuhörern an den Sitzungen des Inklusionsrates ist nicht nur zulässig (§ 1 Abs. 1), sondern besonders erwünscht. Menschen mit und ohne Behinderung sollen unmittelbare Einblicke in die Arbeit des Inklusionsrates bekommen können mit dem Ziel, Hemmnisse ab- und Kontakte aufzubauen.
2. Zuhörer nehmen an den Beratungen grundsätzlich nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Zuhörer um ihre Meinung bitten, sofern keines der Mitglieder des Inklusionsrates widerspricht.
3. Der Inklusionsrat soll den Zuhörern im Rahmen der Sitzung oder im Anschluss an die Sitzung die Möglichkeit geben, Fragen an den Inklusionsrat zu stellen oder Anregungen und Wünsche vorzutragen.

4. Der Vorsitzende, die Vorsitzende kann alle nicht zum Inklusionsrat gehörenden Personen von der Sitzung ausschließen, wenn nicht öffentliche Themen oder Interna zu besprechen sind.

§ 6 Zusammenarbeit

1. Der Inklusionsrat arbeitet eng mit Vertretern des Rates und der Verwaltung der Stadt Rinteln zusammen. Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Satzung für den Inklusionsrat schlägt der Inklusionsrat je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für folgende Ausschüsse vor:

- a. Ausschuss für Soziales, Jugend, Gleichstellung und Integration
- b. Ausschuss für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung,
- c. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur.

2. Der Inklusionsrat der Stadt Rinteln beteiligt sich an der Arbeit des Kreisbehindertenrates und benennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.

3. Der Inklusionsrat hält Kontakt zu überregionalen Beiräten für Menschen mit Behinderungen, sofern diese auf Landes- und Bundesebene bestehen.

4. Mit den in der Stadt Rinteln vorhandenen Organisationen und Verbänden, denen Menschen mit Behinderungen angehören oder die Menschen mit Behinderungen betreuen, arbeitet der Inklusionsrat vertrauensvoll zusammen. Der Erfahrungsaustausch soll den Inklusionsrat in die Lage versetzen, eine möglichst umfassende Kenntnis von den konkreten Problemen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rinteln zu gewinnen.

5. Sofern Mitglieder des Inklusionsrates in Gremien entsandt worden sind, berichten sie in der Sitzung des Inklusionsrates über die seit der letzten Sitzung erfolgten Aktivitäten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Inklusionsrates.

Rinteln, den 11.04.2022



Günter Babatz
Vorsitzender